

Satzung
zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
vom 25.05.2020
(Stand: 15.12.2020)

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Kreistages

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Kreisausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;
 - b) den Jugendhilfeausschuss, bestehend
 - aus dem Landrat oder dem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden,
 - aus 8 Kreisräten,
 - aus 6 vom Kreistag gewählten Frauen und Männern auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe als beschließenden Mitgliedern,
 - aus dem Leiter oder der Leiterin des Jugendamtes,
 - aus einem Mitglied, das als Jugend-, oder Familien-, oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
 - aus einem Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
 - aus einem Bediensteten oder einer Bediensteten der zuständigen Agentur für Arbeit,
 - aus einer Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
 - aus der für den Jugendamtsbezirk zuständigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sofern eine solche bestellt ist,
 - aus einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin,
 - aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kreisjugendrings oder einer von ihr / ihm beauftragten Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 - aus je einem Mitglied aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, als beratenden Mitgliedern.
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus 7 Kreisräten;
 - d) den Ausschuss für Personalangelegenheiten,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisräten;

- e) den Bau- und Vergabeausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisträten;
 - f) den Ausschuss für Kreisentwicklung,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisträten;
 - g) den Ausschuss für Soziales,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisträten.
 - h) den Umweltausschuss,
bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und 12 Kreisträten;
- (2) Bei Bedarf können neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung richtet.
- (3) Der Kreisausschuss, der Ausschuss für Personalangelegenheiten, der Rechnungsprüfungsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Bau- und Vergabeausschuss sind beschließend tätig, soweit der Kreistag nicht selbst für die Beschlussfassung zuständig ist (§ 29 der Geschäftsordnung). Die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder

Die Tätigkeit der Kreisträte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

§ 4

Entschädigungen

- (1) Die Kreisträte erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer monatlichen Pauschalentschädigung (§ 4 Abs. 3) und einem Sitzungsgeld (§ 4 Abs. 4).
- (3) Die Aufwendungspauschale beträgt 100,00 € monatlich.
- (4) Die Kreisträte erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung bezahlt.
- (5) Kreisträte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschalls. Die Ersatzleistung geschieht durch Verrechnung auf dem Wege, dass der Landkreis einen Betrag in Höhe des Bruttoverdienstaufschalls einschließlich der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge an den Arbeitgeber der Kreisträte überweist. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je Sitzung für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschwendung ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Kreisträte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen verschwendeter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je Sitzung. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (6) Zu den Sitzungen des Kreistages oder eines seiner Ausschüsse im Landkreis werden die Auslagen der Kreisräte für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt. Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt. Bei Mitnahme weiterer Personen wird eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € je Person und km geleistet. Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen werden die Entschädigungen unmittelbar an die Dienstbehörden überwiesen.
Maßgeblich für den Fahrtkostenersatz ist die Strecke vom Wohnort zum Sitzungsort (Hin- und Rückfahrt). Sind Wohnort und Sitzungsort identisch, entfällt der Fahrtkostenersatz.
- (7) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

§ 5

Entschädigung an die Fraktion

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen je Sitzungstag eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 4 (Sitzungsgeld) und § 4 Abs. 5 (Verdienstausfallentschädigung) dieser Satzung. Eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung wird nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab gewährt. Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient. Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigten Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Richtigkeit der Anwesenheitsliste. In einem Haushaltsjahr können nicht mehr als 16 Fraktionssitzungen entschädigt werden.
Findet die Fraktionssitzung als Video- oder Telefonkonferenz statt, entfällt der Anspruch auf eine Wegstreckenentschädigung. Die Teilnehmer an der Video- oder Telefonkonferenz teilt der Fraktionsvorsitzende dem Landratsamt mit.
- (2) Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen (Fraktionssprecher) erhalten für den erhöhten Zeitaufwand, den sie für die Vorbereitung auf die Sitzungen haben, und für die ihnen entstehenden Sachaufwendungen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 155,00 € zuzüglich 10,00 € je Fraktionsmitglied sowie eine monatliche Kostenpauschale in Höhe von 100,00 €.
Der Sprecher einer Partei, Wählergruppe oder Ausschussgemeinschaft, die keine Fraktion bildet, erhält 2/3 des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des Satzes 1 errechnet.
Die Entschädigung für die Stellvertretung der Fraktionssprecher beträgt insgesamt folgende von Hundert-Sätze der Sprecherentschädigung nach Satz 1 oder Satz 2:
- a) 25 v.H bei Fraktionen/Ausschussgemeinschaften mit 3 Mitgliedern,
 - b) 50 v.H bei Fraktionen/Ausschussgemeinschaften mit mehr als drei und höchstens 10 Mitgliedern,
 - c) 75 v.H bei Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern.
- (3) Die Fraktionen, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften erhalten ein monatliches Fraktionsgeld von 20,00 € je Kreisrat.
- (4) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Kostenpauschale für ihr Fraktionsbüro in Höhe von 100,00 € zuzüglich 20,00 € je Fraktionsmitglied.

- (5) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe, die keine Fraktion oder Ausschussgemeinschaft bildet, erhält ebenfalls eine mtl. Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Kreisrat.
- (6) Eine im Kreistag vertretene Partei oder Wählergruppe bildet eine Fraktion, wenn ihr mindestens 3 Kreistagsmitglieder angehören.

§ 6

Entschädigung bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane

- (1) Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane gilt für die Entschädigung § 4 Absätze 4 bis 6 (Sitzungsgeld, Verdienstausschlag, Reisekosten) entsprechend. Art. 8 (Tagegeld) und Art. 9 (Übernachtungsgeld) des Bayer. Reisekostengesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt.

§ 7

Bestellung und Entschädigung weiterer Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag bestellt aus der Mitte des Kreistags einen weiteren Vertreter des Landrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss (Art. 36 LKrO).
- (2) Der weitere Stellvertreter des Landrats erhält folgende Entschädigung:
 - a) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 733,00 €. Sie erhöht sich mit dem gleichen Vomhundertsatz wie die Aufwandsentschädigung des gewählten Stellvertreters.
 - b) Es wird eine jährliche Sonderzahlung entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 55 KWBG) gewährt. Sie beträgt derzeit 513,10 €.
 - c) Für Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird eine monatliche Fahrtkostenpauschale entsprechend der gesetzlichen Regelung für den gewählten Stellvertreter (Art. 56 KWBG i.V.m. Art. 19 BayRKG) in Höhe von 200,00 € gewährt.
 - d) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreisgebietes und des Stadtgebietes Weiden wird Reisekostenvergütung entsprechend der gesetzlichen Regelung (Art. 56 KWBG) für den gewählten Stellvertreter gezahlt.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die Kreisheimatpfleger und der Archivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 €. Daneben wird Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (2) Die ehrenamtlichen Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 € pro Fall. Daneben wird bei Beratungen außerhalb ihrer Gemeinde Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.
- (3) Die G'sundheitsbotschafter/innen der Gesundheitsregion^{plus} Nordoberpfalz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

- (4) Für alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, gilt § 6 entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.05.2020 in Kraft. § 8 Abs. 3 und 4 treten am 15.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 15.12.2020
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

gez.

Andreas Meier
Landrat